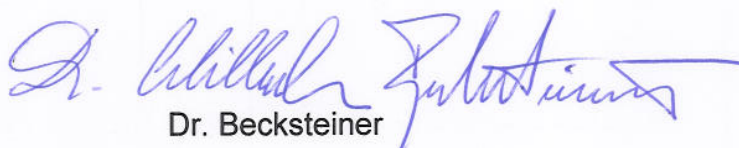


UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht 2008

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich hat in ihrer Sitzung vom 29. September 2009 gemäß § 15 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ (NÖ UVSG), LGBl. 0015, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die gesammelten Erfahrungen im Jahre 2008 beschlossen.

Für die Vollversammlung
des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ


Dr. Becksteiner
Präsident

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A Allgemeines	1
1. Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage	1
2. Zusätzliche Aufgaben	1
3. Sitz	3
4. Außenstellen	4
B Geschäftsanfall und Sonstiges	6
1. Aktenanfall	6
2. Weiterbildung, Schulung und sonstige Tätigkeiten	7
3. Personal- und Raumsituation	8
4. Verfahren	10
5. Vorsitzendenkonferenz	11
6. Evidenz	11
7. Internetauftritt	12
8. Statistik	12
C Erfahrungen	12
D Ausblick	13
E Zusammenfassung	14
Beilagen	
Statistik	
Grafik	

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
T Ä T I G K E I T S B E R I C H T
für das Jahr 2008

A Allgemeines

1. Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage

Der Unabhängige Verwaltungssenat erkennt gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze zugewiesen werden, und
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und in Angelegenheiten der Z 3.

2. Zusätzliche Aufgaben

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt nachstehend eine Auflistung aller bisher dem Unabhängigen Verwaltungssenat durch Bundes- und Landesgesetze zusätzlich übertragenen Aufgaben (Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG).

Auf Grund von Bundesgesetzen übertragene Aufgaben sind Berufungen und/oder Beschwerden nach dem/der

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002,
- Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991,
- Apothekengesetz,

- Ärztegesetz 1998
- Bankwesengesetz,
- Behinderteneinstellungsgesetz,
- Biozid-Produkte-Gesetz,
- Börsegesetz 1989,
- Chemikaliengesetz 1996,
- Epidemiegesetz 1950,
- Forstgesetz 1975,
- Fremdenpolizeigesetz 2005,
- Führerscheingesezt,
- Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996,
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz,
- Gewerbeordnung 1994,
- Glücksspielgesetz,
- Grundversorgungsgesetz-Bund 2005,
- Güterbeförderungsgesetz 1995,
- Hebammengesetz,
- Immissionsschutzgesetz-Luft,
- Kraftfahrgesetz 1967,
- Kraftfahrliniengesetz,
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz,
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz,
- Luftfahrtgesetz,
- Luftreinhaltengesetz für Kesselanlagen,
- Med. Masseur- und Heilmasseurgesetz,
- Militärbefugnisgesetz,
- MTD-Gesetz,
- Notariatsordnung,
- Polizeikooperationsgesetz,
- Produktsicherheitsgesetz 1994,
- Rechtsanwaltsordnung,
- Sanitätergesetz,
- Schifffahrtsgesetz,
- Sicherheitspolizeigesetz,

- Strahlenschutzgesetz,
- Studienförderungsgesetz,
- Tierschutzgesetz,
- Tierseuchengesetz,
- Tuberkulosegesetz,
- Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz,
- Umweltinformationsgesetz,
- Versicherungsaufsichtsgesetz,
- Wasserrechtsgesetz 1959,
- Zahnärztegesetz.

Auf Grund von Landesgesetzen übertragene Aufgaben sind Berufungen und/oder Beschwerden nach dem

- NÖ Auskunftsgesetz,
- NÖ Feuerwehrgesetz,
- NÖ Forstausführungsgesetz,
- NÖ Gassicherheitsgesetz 2002,
- NÖ Grundversorgungsgesetz,
- NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1978,
- NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz,
- NÖ Jagdgesetz 1974 (in Disziplinarsachen des NÖ Landesjagdverbandes und in den Angelegenheiten der §§ 39 und 46 ab 1.5.2002),
- NÖ Landschaftsabgabengesetz 2007,
- NÖ Sportgesetz,
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Entschädigungsverfahren),
- NÖ Tourismusgesetz 1991,
- NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz.

3. Sitz

Der Sitz des Senates befindet sich in der Landeshauptstadt St. Pölten mit der Adresse Wiener Straße 54 ("Tor zum Landhaus").

4. Außenstellen

Die NÖ Landesregierung hat von der ihr mit Gesetz eingeräumten Möglichkeit zur Errichtung von Außenstellen Gebrauch gemacht und mit Verordnung Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl errichtet.

Am Ende des Berichtszeitraumes waren für die Außenstellen folgende Zuständigkeiten gegeben:

Die Außenstelle Mistelbach betreute hauptsächlich die Bezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach. In sachlicher Hinsicht waren ihr z.B. Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrgesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheinggesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Tierversuchsgesetzes, des Tiertransportgesetzes, des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes und Nebengesetze, des Passgesetzes, des Futtermittelrechtes, des Vermarktungsnormengesetzes, des NÖ Feuerwehrgesetzes, des Weinggesetzes, des Weinbaugesetzes, des Bundesstraßen-Mautgesetzes, überdies Angelegenheiten des NÖ Jagdgesetzes (ausgenommen Verwaltungsstrafsachen), Angelegenheiten des NÖ Tourismusgesetzes 1991 (einschließlich Verwaltungsstrafsachen) sowie Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes im Oberschwellenbereich, Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, Verwaltungsverfahren nach dem Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 und Verwaltungsstrafverfahren nach dem NÖ Kurzparkzonenabgabengesetz zugewiesen.

Die Außenstelle Wiener Neustadt betreute hauptsächlich die Bezirke Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt, die Bundespolizeidirektionen Wiener Neustadt und Schwechat sowie den Magistrat Wiener Neustadt. In sachlicher Hinsicht waren ihr z.B. Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrgesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung),

Angelegenheiten nach dem Führerscheinggesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Strafsachen wegen Übertretungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen fremdenrechtlicher Bestimmungen, Strafsachen wegen Übertretungen des Glücksspielgesetzes, des NÖ Spielautomatengesetzes und des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, der Gewerbeordnung, der NÖ Bauordnung, des Bundesstraßen-Mautgesetzes, sowie Beschwerden gegen Maßnahmen nach dem Fremdenpolizeigesetz und dem Asylgesetz und dem Fremdenrechtspaket 2005 und Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes zugewiesen.

Die Außenstelle Zwettl betreute hauptsächlich die Bezirke Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya, Zwettl sowie den Magistrat Krems. In sachlicher Hinsicht waren ihr z.B. Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheinggesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, des Bundesstraßen-Mautgesetzes und Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz, dem Asylgesetz und dem Fremdenrechtspaket 2005, Berufungen (ausgenommen Verwaltungsstrafsachen) nach § 9 des Fremdenpolizeigesetzes, Beschwerden gegen Zurückweisungen an der Grenze und Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes im Unterschwellenbereich, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes und Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz zugewiesen.

Mit Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der einzelnen Mitglieder war es notwendig, einige sprengelüberschreitende Zuständigkeiten festzulegen.

B Geschäftsanfall und Sonstiges

1. Aktenanfall

Gegenüber dem Vorjahr stieg der Aktenanfall auf **5.216** an. Von diesem Gesamtkostenanfall entfielen beispielsweise 77 Fälle auf Anlagenverfahren und 262 Fälle auf Schubhaftbeschwerden, wobei zu beiden Verfahrensarten auf die Komplexität einerseits (bei den Schubhaftbeschwerden auch im Hinblick auf das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit) und auf den massiven Zeitdruck andererseits (Entscheidungsfrist bei Schubhaftbeschwerden im Regelfall eine Woche) hinzuweisen ist.

Das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretene Fremdenrechtspaket 2005, welches zusätzliche Aufgaben für den Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufungsbehörde (z.B. bei Aufenthaltsverboten) und im Bereich der Schubhaftprüfung (z.B. amtswegige Schubhaftprüfung und Beschwerdeentscheidungen) enthielt, führte – so wie im Jahr zuvor - zu einer massiven Belastung.

Die bisher vorliegenden Zahlen für 2009 lassen einen Akten- bzw. Arbeitsanfall im ungefähr gleichen Ausmaß erwarten.

Bildeten vor 10 Jahren noch die Strafsachen im Bereich des Straßenverkehrs und des Kraftfahrwesens den Schwerpunkt der Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates, ist es insbesondere auf Grund des Verwaltungsreformgesetzes 2001 und weiterer Aufgabenzuweisungen in verschiedenen Gesetzen zu einer Verschiebung zu Lasten von zeitaufwändigen und komplexen Verfahren gekommen (z.B. Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung, Vergabenaachprüfungsverfahren).

Hinweis: Die Grafiken befinden sich am Ende des Berichtes.

Auf die massiv angespannten und gegenüber dem Jahr zuvor abermals reduzierten Personalressourcen im Mitgliederbereich im Berichtszeitraum wird hingewiesen.

2. Weiterbildung, Schulung und sonstige Tätigkeiten

Mitglieder des Senates nahmen an verschiedenen Fachtagungen teil. Beispielsweise erwähnt seien das Maiforum 2008 zum Thema „Justiz- und Verwaltungsrichter – zwei unterschiedliche Richterbilder“, die Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission (MRK) und Workshops zum Themengebiet Betriebsanlagenrecht, Fremdenrecht und Verkehrsrecht. Diese Workshops dienen dem fachlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern der einzelnen Unabhängigen Verwaltungssenate und damit der Vereinheitlichung der Judikatur.

Ferner wurden sowohl vom Vorsitzenden als auch von einzelnen Mitgliedern bei Bedarf bzw. über Anfrage Informationen über das Aufgabengebiet des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ und über die bei der Arbeit gewonnenen Erfahrungen bzw. über einzelne Fachgebiete gegeben.

Fortgeführt wurde weiters die Einbindung des Unabhängigen Verwaltungssenates in die Ausbildung von in den NÖ Landesdienst eingetretenen JuristInnen. Die Ausbildungsdauer beim Unabhängigen Verwaltungssenat beträgt zwei Wochen. 13 JuristInnen erhielten eine derartige Ausbildung. Überdies waren im Berichtszeitraum der Präsident und der Vizepräsident als Prüfungskommissär für die Verwaltungsdienstprüfung im Bereich des rechtskundigen Verwaltungsdienstes tätig, darüber hinaus der Vizepräsident als Referent im einwöchigen Juristenpflichtseminar „Verfahrensrecht“.

Zur Behandlung der der Vollversammlung zukommenden Aufgaben wurden im Jahr 2008 sechs Sitzungen abgehalten.

Ebenso wie in den Vorjahren hatte der Vorsitzende - teilweise unter Einbeziehung der durch das Fachgebiet betroffenen Mitglieder - zahlreiche Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen im Rahmen der Begutachtungsverfahren zu prüfen und wurden dazu Stellungnahmen abgegeben. Die dabei gesetzten Fristen waren oft extrem kurz

und verursachten dementsprechenden Arbeitsdruck. Dies gilt besonders für Fristen im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus zwischen Bund und Ländern (Frist in der Regel nur wenige Tage).

Im Berichtszeitraum erfolgten vier Anfragen der Volksanwaltschaft.

3. Personal- und Raumsituation

a) Personalsituation

Zu Beginn des Berichtszeitraumes gehörten dem Unabhängigen Verwaltungssenat einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten 33 Mitglieder an, davon befanden sich zwei Mitglieder in Karenz.

Mit Jahresmitte 2008 trat eine weitere Verschärfung der Personalsituation im Bereich der Mitglieder ein. Zum einen erklärten die beiden in Karenz befindlichen Mitglieder ihren Austritt aus dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, da sie zu Richterinnen des Asylgerichtshofes ernannt wurden. Zum anderen trat ein weiteres Mitglied in den dauernden Ruhestand.

Somit versahen in der zweiten Hälfte des Berichtszeitraumes trotz gestiegenen Aktenanfalles weniger Mitglieder Dienst – nämlich nur 30 - als im Jahr 2007.

Zum Verwaltungspersonal (Nichtmitgliederbereich) zählten im Berichtsjahr insgesamt 28 MitarbeiterInnen. Bei Veränderungen durch Mutterschutz/Karenzurlauben und Versetzungen erfolgte jeweils der Dienstantritt von Ersatzkräften.

Berücksichtigt man, dass der Unabhängige Verwaltungssenat auf vier Standorte aufgeteilt ist, stellt dies eine extrem schlanke Verwaltungsstruktur dar.

Auf Grund des vorhin beschriebenen Personalabganges im Mitgliederbereich wurde gegen Ende des Berichtszeitraumes eine Ausschreibung zwecks Ernennung von Mitgliedern durchgeführt.

Grundsätzlich ist zur Personalsituation im Mitgliederbereich festzustellen, dass auf Grund des hohen Aktenanfalles und der permanent komplexer werdenden Verfahren der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ in personeller Hinsicht an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit gestoßen ist und es nur auf Grund hoher Einsatzbereitschaft aller Mitglieder möglich war, dass ein Großteil der anhängigen Verwaltungsverfahren dennoch in einer angemessenen Verfahrensdauer erledigt werden konnte. Weitere Aufgaben, sei es durch Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches oder durch einen weiteren Anstieg der Verfahren, können in einer für die Bürger und die Wirtschaft (Wirtschaftsstandort NÖ) zumutbaren Erledigungsfrist nur durch eine massive Personalaufstockung bewältigt werden.

Die letzte Aufstockung im Mitgliederbereich (nämlich auf 33 Mitglieder) erfolgte im Jahre 2003. In diesem Jahr war ein Gesamtneuanfall von 4466 Verfahren zu verzeichnen. Im Gegensatz dazu betrug der Gesamtneuanfall im Berichtszeitraum 5216 und entspricht dies einer Steigerung von gerundet 17 %. Umgelegt auf die Zahl der Mitglieder müsste dies einen Wert von rund 39 Mitgliedern ergeben. Alleine daraus ist das Erreichen der Grenze der Leistungsfähigkeit wohl unverkennbar dokumentiert.

In diesem Zusammenhang wird berichtet, dass 2008 gesamt gesehen ein Erledigungsrückstand rund **10,5 Monaten** in Kauf genommen werden muss, resultierend aus dem gestiegenen Aktenanfall, dem reduzierten Personalstand im Mitgliederbereich und der zunehmenden Komplexität der Verfahren.

b) Raumsituation

Hinsichtlich des Standortes „Tor zum Landhaus“ in St. Pölten ist zu bemerken, dass die Raumstruktur und das Raumangebot seit vielen Jahren unverändert sind und daher einem modernen Büro- und Dienstleistungsbetrieb nicht mehr zur Gänze entsprechen. Darüber hinaus waren im Sommer durch die Hitzeentwicklung teilweise unzumutbare Arbeitsbedingungen gegeben.

Bezüglich der Außenstellen Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl stellt sich die Raumsituation als ausreichend dar.

4. Verfahren

Die in den Berichten für die Vorjahre angeführten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, in einer Vielzahl der Fälle öffentliche mündliche Verhandlungen durchführen zu müssen, wurden bestätigt. Mit der Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlungen am Sitz der Erstbehörden sind große Vorteile verbunden, wie etwa die Zugriffsmöglichkeit auf dort aufliegende Verwaltungsakte, Verwaltungsstrafvermerke und sonstige für das Verfahren notwendige Informationen. Festzustellen ist, dass die Durchführung sämtlicher öffentlicher mündlicher Verhandlungen am Sitz des Senates bzw. der Außenstellen die vorhandenen räumlichen Kapazitäten bei weitem sprengen würde und sich die Verhandlungen am Sitz der Erstbehörden auch im Sinne der Bürgernähe außerordentlich bewährt haben, werden dadurch doch vielfach den Parteien, Zeugen und Beteiligten weite Anreisewege zum Verhandlungsort bzw. Anreisezeiten erspart.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass schon auf Grund der Bestimmungen des § 67d AVG und des § 51e VStG die Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen verpflichtend vorgesehen ist, deren Entfall nur in den im Gesetz genannten Fällen möglich ist. Die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlungen ist somit keine Frage, die nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit zu beurteilen ist oder der Disposition des zuständigen Mitgliedes unterliegt, sondern ausschließlich nach gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen hat. Dem Gebot des Artikel 6 EMRK entsprechend ist auch die Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts in dieser Frage äußerst restriktiv.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum in 2063 Verfahren Verhandlungen durchgeführt.

5. Vorsitzendenkonferenz

Die Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate aller Bundesländer und deren Stellvertreter arbeiten österreichweit in einer Konferenz zusammen. Diese hält in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf Tagungen ab. Der Vorsitz in der Konferenz wechselt jährlich und lag im Berichtszeitraum beim Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates für Vorarlberg. Die Frühjahrstagung fand am 13. März 2008 in Wien statt, die Herbsttagung am 18. September 2008 in Bregenz.

Schwerpunkte der Beratungen waren die Verfassung gemeinsamer Stellungnahmen, ein allgemeiner Erfahrungsaustausch, Fragen der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Unabhängigen Verwaltungssenaten sowie organisatorische Belange.

6. Evidenz

Gemäß § 8 Abs. 3 NÖ UVSG obliegt es dem Vorsitzenden auch, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates, auf eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis Bedacht zu nehmen. Er hat zu diesem Zweck eine Evidenzstelle einzurichten, welche die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in einer übersichtlichen Art und Weise dokumentiert. Soweit dies für die Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates erforderlich ist, sind überdies Entscheidungen der obersten Gerichte und das einschlägige Schrifttum verfügbar zu halten.

Ausgehend von diesem gesetzlichen Auftrag ist bisher in der eingerichteten Evidenzstelle eine weitgehende Auswertung der Entscheidungen erfolgt und wurden solche von grundsätzlicher Bedeutung in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingegeben, wodurch sie sowohl innerhalb des Unabhängigen Verwaltungssenates als auch für externe Stellen, also auch für die Erstbehörden, zugänglich gemacht wurden.

Desweiteren wurde im Berichtszeitraum begonnen, alle relevanten höchstgerichtlichen Entscheidungen umgehend auch allen Erstbehörden informativ

zur Verfügung zu stellen. Dies wurde von den Erstbehörden äußerst positiv angenommen.

7. Internetauftritt

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat im Berichtszeitraum unter der Adresse www.uvs.at eine Portalseite eingerichtet, auf der nicht nur der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ, sondern auch die übrigen Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern erreicht werden können.

8. Statistik

Ein Überblick über den bisherigen Aktenanfall und die vom Senat getroffenen Erledigungen ist in der Beilage enthalten. In diesem Zusammenhang wird besonders darauf hingewiesen, dass die angeführten Zahlen jeweils die Zahl der Akten und nicht die Zahl der zu bearbeitenden Delikte bzw. Spruchpunkte angeben. Vielfach sind mehrere Übertretungen in einem Straferkenntnis bzw. mehrere Spruchpunkte in einem Bescheid und somit in einem Akt erfasst, in Extremfällen dutzende Delikte in einem einzigen Straferkenntnis. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Anzahl jener Verfahren, in welchen insgesamt hohe Geldstrafen verhängt wurden, deutlich angestiegen ist (zum Teil über € 100.000,--). Die Anlage mehrerer Akten beim Unabhängigen Verwaltungssenat erfolgt in einem solchen Fall nur dann, wenn für die Entscheidung über die einzelnen Straftaten verschiedene Mitglieder oder ein Einzelmitglied und eine Kammer zuständig sind. Auch diese Art der Zählweise ist zu beachten, wenn man die Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ mit der Arbeit anderer Unabhängiger Verwaltungssenate vergleicht.

Zur Zahl und zum Inhalt der Erledigungen siehe Grafiken 1, 2 und 5.

C Erfahrungen

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist im Verhältnis zu den belangten Behörden nicht Oberbehörde im Sinn des AVG. Entsprechend dieser Situation und der obligaten Unparteilichkeit ist es daher auch nicht Aufgabe des Unabhängigen Verwaltungssenates, die Behörden erster Instanz über deren mögliche

Vorgangsweise in Einzelfällen zu beraten. Ähnliches gilt für Anfragen von Beteiligten in Verfahren, die (noch) bei den Behörden erster Instanz anhängig sind.

In den Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat sind die belangten Behörden Parteien.

Hinsichtlich wahrgenommener Mängel im erstinstanzlichen Verfahren wurde, wie schon in den Jahren zuvor, mit dem zuständigen Vertreter der Bezirkshauptleutekonferenz ein Informationsaustausch gepflogen.

Allgemein ist – wie bereits erwähnt – festzustellen, dass Verfahren vielfach komplexer und in der Durchführung aufwändiger werden. Dies betrifft nicht nur Verfahren zur Nachprüfung im Vergabebereich oder Anlagenverfahren, sondern fast alle Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren. Auffällig ist, dass immer häufiger die Beiziehung von Sachverständigen – immer öfter auch aus mehreren Fachgebieten gleichzeitig – erforderlich wird. Die Beiziehung von Dolmetschern nimmt ebenfalls zu. Auch ist ein Mehraufwand durch die Zunahme der Mehrparteienverfahren zu verzeichnen.

Festzustellen ist weiters, dass die Zahl jener Verfahren, die in die Zuständigkeit einer Kammer (bestehend aus drei Mitgliedern) fallen, erheblich angestiegen ist.

D Ausblick

Es wird betont, dass eine Personalaufstockung im Mitgliederbereich (und damit verbunden auch im Bereich des Verwaltungspersonales) bei der zu erwartenden Entwicklung des Arbeitsanfalles unumgänglich ist, damit der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ seine Aufgaben erfüllen kann.

Darüber hinaus ist die bereits vorhandene materielle Ausstattung laufend zu verbessern, insbesondere in den Bereichen IT und Fachliteratur.

Der im Berichtszeitraum begonnene und erfolgreiche Ausbau der Evidenzstelle im Sinne einer Optimierung des Informationsangebotes wird weiterhin fortgesetzt

werden. Dieser Ausbau bindet allerdings personelle Ressourcen (Evidenzstellenleiterin, Präsident, Vizepräsident und Verwaltungspersonal).

Ein permanentes Ziel ist es, die durchschnittliche Verfahrensdauer zu verkürzen, da die Qualität eines Rechtsschutzes untrennbar mit der Frage verbunden ist, innerhalb welchen Zeitraumes dieser Rechtsschutz gewährt wird.

Dieser eminent wichtige Umstand hängt aber untrennbar mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen zusammen.

E Zusammenfassung

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat sich im Berichtszeitraum - so wie in den Jahren zuvor und sicherlich mit Erfolg - darum bemüht, seinen gesetzlichen Auftrag und seine Aufgaben im Sinne einer bürgernahen Verwaltung und eines modernen und effizienten Dienstleistungsbetriebes wahrzunehmen.

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NÖ

Jänner – Dezember 2008

AKTENANFALL ÜBERSICHT

	Strafberufungen	Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen (Maßnahmenbeschwerden)	Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz und dem Asylrecht	Unzuständige Rechtssachen	Berufungen, Anträge und Beschwerden in Verwaltungsverfahren	Verhaltensbeschwerden	gesamte eingel./erledigte Rechtssachen
Jänner	362	7	87	2	43	-	501/449
Februar	447	3	45	1	44	-	540/457
März	362	6	22	1	40	-	431/409
April	415	1	19	2	53	-	490/487
Mai	333	2	10	1	32	-	378/359
Juni	362	8	16	2	42	2	432/421
Juli	451	2	5	3	36	-	497/441
August	302	2	15	1	43	-	363/373
September	314	3	8	5	18	-	348/372
Oktober	335	7	5	2	38	-	387/437
November	375	2	15	3	44	1	440/347
Dezember	342	5	15	4	43	-	409/326
Summe	4400	48	262	27	476	3	5216/4878

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen:

Kammern: 245

Einzelmitglied: 4155

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungssachen:

Kammern: 73

Einzelmitglied: 743

Hinweis: Anzahl der Akte ist nicht unbedingt Anzahl der Fälle

VERWALTUNGSSTRAFBERUFUNGEN:
BETROFFENE RECHTSGEBIETE

Jahr	2006	2007	2008
Abfallwirtschaftsgesetz	61	37	66
Ärztegesetz	2	-	-
Aidsgesetz	-	1	1
Allg. Sozialversicherungsgesetz	8	30	122
AMA-Gesetz	1	-	-
Arbeitnehmerschutzgesetz	124	76	75
Arbeitsinspektionsgesetz	1	3	1
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	-	-	1
Arbeitslosenversicherungsgesetz	1	1	-
Arbeitsmittelverordnung	-	-	1
Arbeitsruhegesetz	1	4	5
Arbeitszeitgesetz	30	73	55
Artenhandelsgesetz	12	10	5
Arzneimittelgesetz	1	-	-
Arzneiwareneinfuhrgesetz	3	1	10
Ausbildungsvorbehaltsgesetz	-	1	-
Ausländerbeschäftigungsgesetz	241	314	358
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	10	8	2
Bauarbeiterschutzverordnung	-	-	2
Bauordnung	37	27	38
Bauträgervertragsgesetz	-	-	1
Berufsausbildungsgesetz	1		
Betreuungseinrichtungen-Betretungsverordnung	1	-	-
Bildungsdokumentationsgesetz	-	1	2
Bodenschutzgesetz	-	-	2
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	13	15	2

Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien	2	2	-
Bundesstatistikgesetz	11	4	5
Bundesstraßen-Mautgesetz	183	95	84
Datenschutzgesetz	2	-	-
Denkmalschutzgesetz	-	-	2
Düngemittelgesetz	2	1	-
EGVG	-	3	-
Eisenbahnkreuzungsverordnung	6	11	7
Elektrizitätswesengesetz	2	-	2
Feuerwehrgesetz	1	3	2
Fleischuntersuchungsgesetz	-	2	-
Forstgesetz	6	20	14
Fremdengesetz	4	-	-
Fremdenpolizeigesetz	5	7	5
Führerscheinggesetz	149	150	121
Gassicherheitsgesetz	5	1	7
Gebrauchsabgabegesetz	1	1	1
Gelegenheitsverkehrsgesetz	3	8	12
Geschlechtskrankheitengesetz	4	3	1
Gewerbeordnung	89	90	126
GGBG	89	96	104
Gleichbehandlungsgesetz	-	1	-
Glücksspielgesetz	13	13	30
Grenzkontrollgesetz	4	1	3
Grundverkehrsgesetz	1	-	-
Güterbeförderungsgesetz	153	139	121
Handelsstatistikgesetz	2	2	2
Höhlenschutzgesetz	1	-	-
Hundeabgabegesetz	-	1	3

Jagdgesetz	29	49	34
Jugendgesetz	2	8	6
Kanalgesetz	-	2	4
KFG	877	956	853
Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	5	11	15
Krankenanstaltengesetz	-	-	2
Kraftfahrliniengesetz	1	-	-
Kurzparkzonenabgabegesetz	54	48	40
Kurzparkzonenüberwachungsverordnung	7	9	6
Lebensmittelgesetz	49	34	5
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	3	23	38
Luftfahrtgesetz	1	7	1
Luftreinhaltegesetz	2	1	2
Marktordnungsgesetz	1	-	-
Maß- und Eichgesetz	9	5	3
Mediengesetz	3	1	3
Medizinproduktegesetz	-	1	-
Meldegesetz	8	13	9
Mineralrohstoffgesetz	8	4	11
Mutterschutzgesetz	4	4	-
Naturschutzgesetz	11	12	4
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	-	-	1
Ortspolizeiliche Verordnung	1	1	-
Passgesetz	1	-	1
Pflanzenschutzgesetz	2	1	2
Pflanzenschutzmittelgesetz	16	3	7
Polizeistrafgesetz	52	56	81
Produktsicherheitsgesetz	-	-	1
Prostitutionsgesetz	1	3	2

Pyrotechnikgesetz	2	3	3
Qualitätsklassengesetz	3	-	2
Rezeptpflichtgesetz	-	1	1
Rundfunkgebührengesetz	2	-	-
Saatgutgesetz	-	-	1
Schiffahrtsgesetz	2	6	1
Schulpflichtgesetz	5	-	-
Seeschiffahrtsgesetz	-	-	1
Sicherheitspolizeigesetz	29	27	32
Sozialhilfegesetz	1	2	6
Spielautomatengesetz	1	3	4
Strahlenschutzgesetz	-	2	1
StVO	1534	1535	1652
Tabakgesetz	-	-	2
Tierarzneimittelkontrollgesetz	1	2	1
Tiergesundheitsgesetz	2	2	1
Tiermaterialiengesetz	2	2	5
Tierschutzgesetz	21	36	74
Tierseuchengesetz	12	2	6
Tiertransportgesetz-Straße	1	1	6
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	-	-	2
Veranstaltungsgesetz	3	4	17
Vereinsgesetz	-	1	-
Vermarktungsnormengesetz	-	-	1
Versammlungsgesetz	-	1	-
Waffengesetz	2	4	1
Wappengesetz	-	-	1
Wasserrechtsgesetz	30	56	32
Weinbaugesetz	3	5	-

Weingesetz	4	4	7
Zivildienstgesetz	2	2	8

**FAKTISCHE AMTSHANDLUNGEN:
BESCHWERDEGRÜNDE**

Jahr	2006	2007	2008
Abnahme von Tieren	-	1	-
Ablehnung eines Asylantrages	1	-	-
Abschiebung	-	1	2
Abschleppen eines Kraftfahrzeuges	1	-	2
Amtshandlung durch Beamte des Finanzamtes	-	3	-
Amtshandlung durch Bezirksverwaltungsbehörde	-	2	-
Amtshandlung durch Exekutivorgane	11	14	16
Ausweisung	-	-	1
Beschlagnahme	2	-	3
Betriebsprüfung	2	-	-
Betriebsprüfung – Kostenbescheid	2	-	-
Blutabnahme	-	1	-
Eindringen in Liegenschaft	-	1	-
Eingriff in das Eigentumsrecht	13	19	-
Einhebung einer Sicherheitsleistung	-	-	1
Entfernung von Müllballen	2	-	-
Einlieferung ins Krankenhaus	1	-	1
Entfernung eines Holzzaunes	-	-	2
Entfernung einer Werbetafel	-	-	2
Fesselung in Justizanstalt	-	1	-
Festnahme	-	1	3
Flugverweigerung durch Bundesministerium	2	-	-
Führerscheinabnahme	-	-	2
Hausdurchsuchung	-	1	8

Leistungsfeststellung durch Landesschulrat	1	-	-
Überprüfung durch Finanzamt	3	-	-
Verletzung Gleichheitsrecht	-	4	-
Verletzung der Immunität als Abgeordneter	1	-	1
Wegweisung	4	2	4

**BERUFUNGEN, ANTRÄGE und BESCHWERDEN in
VERWALTUNGSVERFAHREN:
BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

Jahr	2006	2007	2008
Anlageverfahren Abfallwirtschaftsgesetz	8	16	16
Anlageverfahren Gassicherheitsgesetz	-	1	1
Anlageverfahren Gewerbeordnung	58	63	58
Anlageverfahren Schifffahrtsgesetz	1	-	-
Anlageverfahren Strahlenschutzgesetz	-	-	1
Anlageverfahren Wasserrechtsgesetz	2	2	1
Apothekengesetz	8	4	15
AVG – Berufung gegen Kostenbescheid	-	2	-
AVG – Berufung gegen Zurückweisungsbescheid	-	-	1
AVG - Gnadengesuch	-	-	1
AVG – Ordnungsstrafe	1	3	2
Ärztegesetz	-	3	3
Auskunftsgesetz	-	1	1
Bundesbetreuungsgesetz	20	-	-
Forstausführungsgesetz	-	3	-
Fremdenpolizeigesetz – Aufenthaltsverbot	74	41	38
Fremdenpolizeigesetz – Schubhaftbeschwerden	290	265	262
Fremdenpolizeigesetz – sonst. Verfahren	-	2	17
Führerscheinggesetz	210	193	235
Gelegenheitsverkehrsgesetz	4	2	1
Gewerbeordnung	-	2	-
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	-	-	1
Grundversorgungsgesetz	-	15	14
Güterbeförderungsgesetz	7	5	12
KFG	19	17	14
Kraftfahrlnienggesetz	-	3	-
Naturschutzgesetz	1	-	1
NÖ Jagdgesetz	4	-	1

NÖ Sportgesetz	1	1	-
NÖ Tourismusgesetz	-	-	1
NÖ Vergabegesetz, einstweilige Verfügung	5	9	14
NÖ Vergabegesetz, Nachprüfung	6	13	17
NÖ Vergabegesetz, Antrag auf Bescheidzustellung	1	-	-
NÖ Vergabegesetz, Antrag auf Gebührenersatz	-	-	1
Sozialhilfegesetz	1	-	-
StVO	3	-	-
Tierschutzgesetz	1	6	7
Umweltinformationsgesetz	2	1	2

ART DER ERLEDIGUNG

erledigte Fälle mit mündlicher Verhandlung	2063
erledigte Fälle ohne mündliche Verhandlung	2815

INHALT DER ERLEDIGUNG AUFGLIEDERUNG

1434	Abweisungen
391	Zurückweisungen (meist wegen Verspätung)
1457	Vollstattgebungen
1159	Teilstattgebungen
2	Haftprüfung – Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Schubhaft liegen nicht vor
435	sonstige Erledigungen (z.B. Abtretungen, Zurückziehungen)

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
u n d
VERWALTUNGSGERICHTSHOF

ENTSCHEIDUNGEN

Zahlen und Gründe eingebrachter Beschwerden

Entscheidungen

Von den beiden genannten Höchstgerichten wurden insgesamt 379 Entscheidungen dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ übermittelt. Dabei handelt es sich um 313 verfahrensbeendigende Entscheidungen und 66 nicht verfahrensbeendigende Entscheidungen.

Konkret verhält es sich wie folgt:

Verwaltungsgerichtshof (verfahrensbeendigend):

In 200 Fällen wurde der Beschwerde der Erfolg versagt, nämlich

- in 44 Fällen die Beschwerde abgewiesen,
- in 50 Fällen das Verfahren eingestellt,
- in 6 Fällen die Beschwerde zurückgewiesen,
- in 97 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt,
- in 1 Fall dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht stattgegeben.
- in 2 Fällen der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen.

In 80 Fällen wurde der Bescheid entweder teilweise oder zur Gänze aufgehoben.

Verfassungsgerichtshof (verfahrensbeendigend):

In 31 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen oder die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und das Verfahren an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

In 2 Fällen wurde der Bescheid aufgehoben.

Nicht verfahrensbeendigende Entscheidungen waren

(Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof gesamt):

- In 10 Fällen wurde der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen.
- In 10 Fällen wurde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stattgegeben.
- In 29 Fällen wurde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht stattgegeben.
- In 5 Fällen wurde der Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ auf Aufhebung einer Gesetzesbestimmung vom Verfassungsgerichtshof abgewiesen.
- In 1 Fall wurde der Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ auf Aufhebung einer Gesetzesbestimmung vom Verfassungsgerichtshof stattgegeben.
- In 11 Fällen wurde vom Verfassungsgerichtshof ein Antrag des Verwaltungsgerichtshofes auf Aufhebung einer Gesetzesbestimmung teils zurückgewiesen, teils abgewiesen.

neu eingebrachte Beschwerden

1	AVG - Mutwillensstrafe
2	Anlageverfahren Abfallwirtschaftsgesetz
4	Anlageverfahren Gewerbeordnung
2	Abfallwirtschaftsgesetz
1	Apothekengesetz
1	Arbeitnehmerschutzgesetz
1	Arzneiwareneinfuhrgesetz
1	Arbeitszeitgesetz
32	Ausländerbeschäftigungsgesetz
2	Bauordnung
2	Bundesstraßen-Mautgesetz
3	Forstausführungsgesetz
8	Fremdenpolizeigesetz - Aufenthaltsverbot
12	Führerscheinggesetz
3	Gewerbeordnung
5	GGBG
1	Glücksspielgesetz
1	Grundversorgungsgesetz
4	Güterbeförderungsgesetz
1	Jagdgesetz
23	KFG
2	Kraftfahrliniengesetz
1	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
1	Luftfahrtgesetz
10	Maßnahmenbeschwerde
1	Naturschutzgesetz
2	NÖ Sozialhilfegesetz
6	NÖ Vergabegesetz
1	Pflanzenschutzmittelgesetz
1	Polizeistrafgesetz
1	Richtlinienbeschwerde
49	Schubhaft
1	Sicherheitspolizeigesetz

	49	StVO
	8	Tierschutzgesetz
	25	Verletzung der Entscheidungspflicht
	2	Weingesetz
Summe	270	

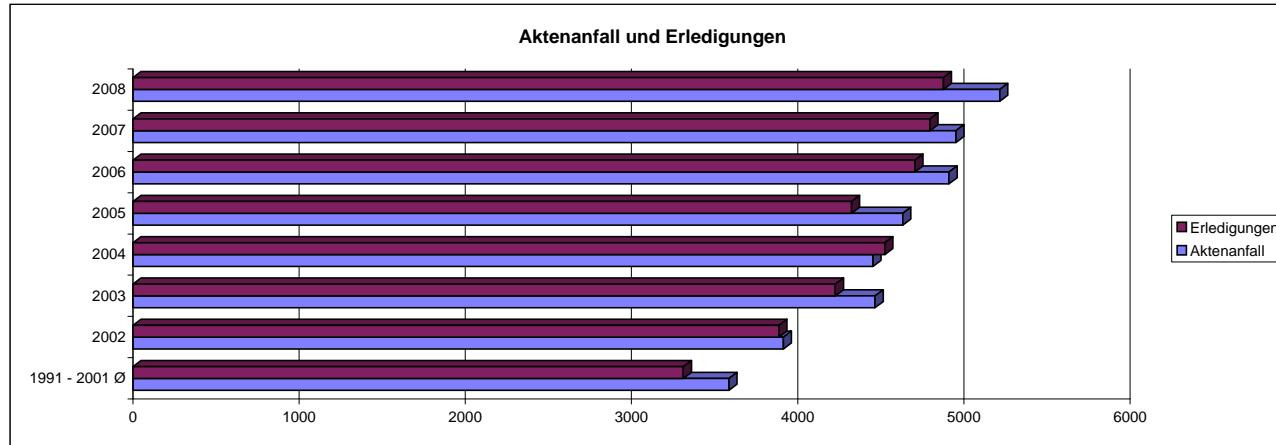
Im Zusammenhang mit den neu eingebrachten Beschwerden wurden auch 126 Gegenschriften an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts verfasst.

In 2 Fällen erfolgte vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ beim Verfassungsgerichtshof ein Antrag auf Gesetzesaufhebung wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit.

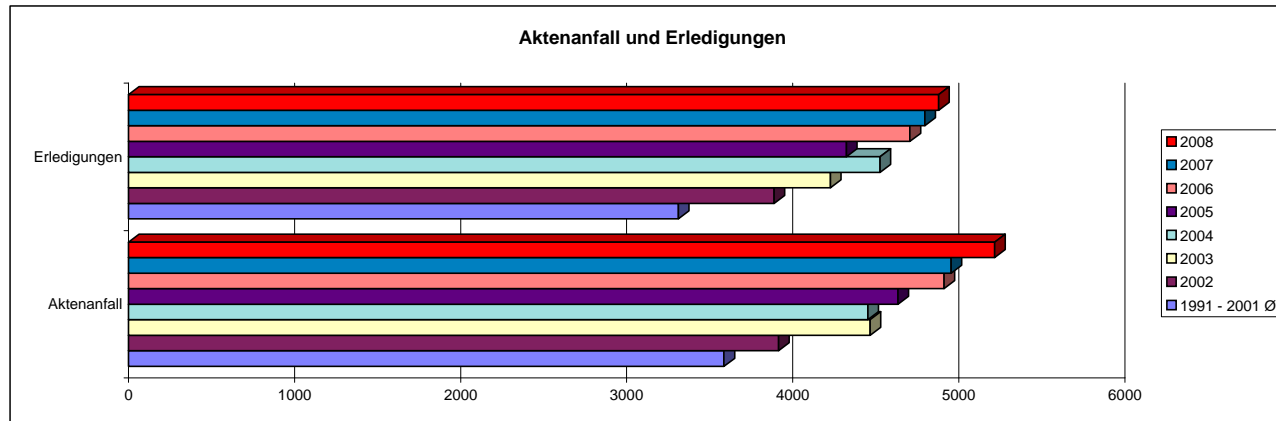
Die Gesamtzahl von 270 neu eingebrachten Beschwerden bezieht sich – von geringfügigen Überschneidungen mit dem Vor- bzw. Folgejahr – auf die im Jahre 2008 getroffenen Entscheidungen durch den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ. Setzt man diese Zahl in Relation zu den getroffenen Entscheidungen (4.878), so ergibt sich eine Anfechtungsquote von rund **5 %**. **Dies bedeutet, dass rund 95 % aller vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ getroffenen Entscheidungen unbekämpft bleiben und stellt dies eine außergewöhnlich hohe Akzeptanz der Entscheidungen dar.**

Berücksichtigt man weiters jenen Anteil von Entscheidungen, die vor den Höchstgerichten bekämpft werden und in denen eine teilweise oder gänzliche Bescheidbehebung erfolgt, **so stellt in insgesamt über 98 % aller erledigten Verfahren die vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ getroffene Entscheidung eine endgültige Entscheidung dar.**

Grafik 1 gegliedert nach Jahren

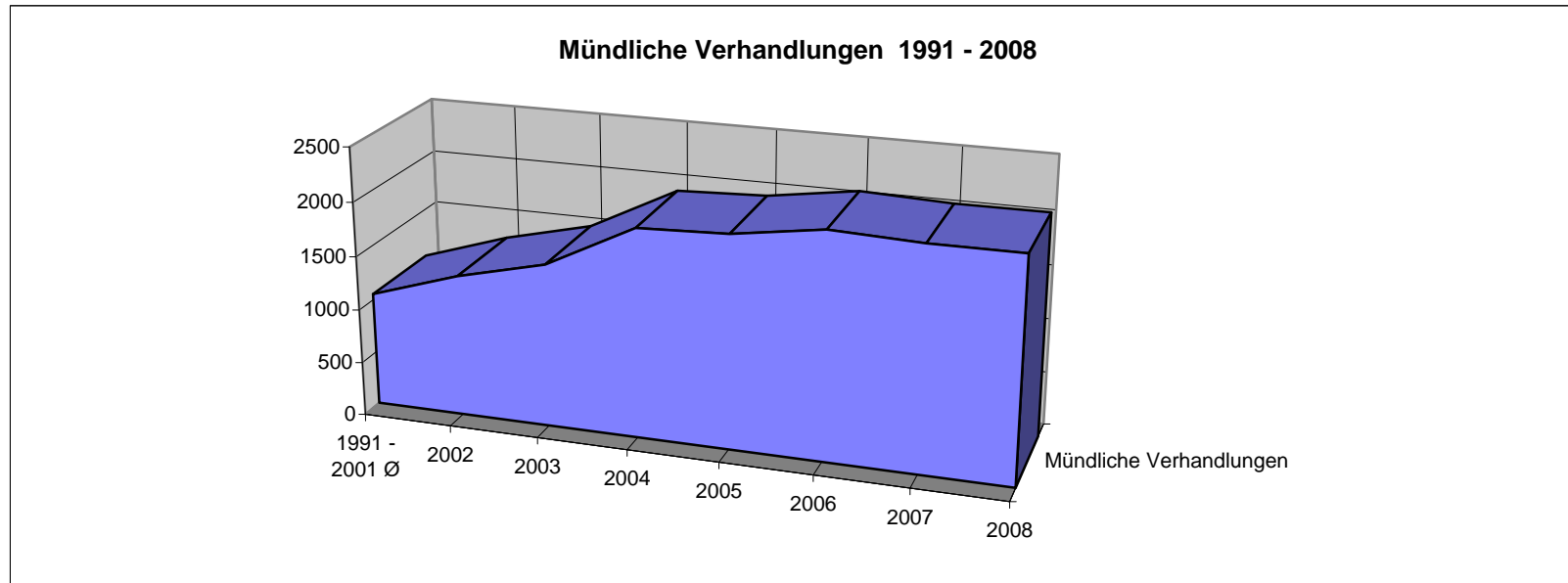


Grafik 2 gegliedert nach Erledigungen und Aktenanfall



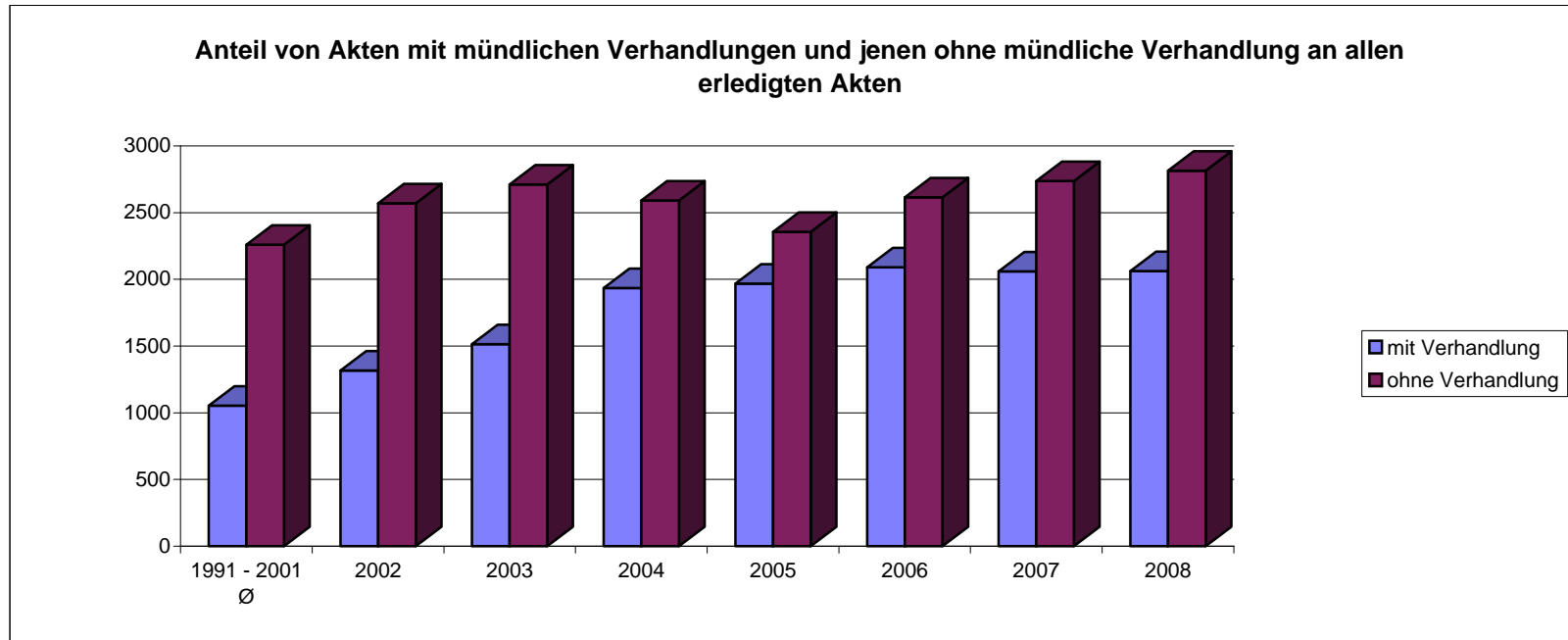
	1991 - 2001 Ø	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Aktenanfall	3586	3914	4466	4453	4633	4911	4953	5216
Erledigungen	3312	3887	4227	4525	4324	4706	4796	4878

Grafik 3



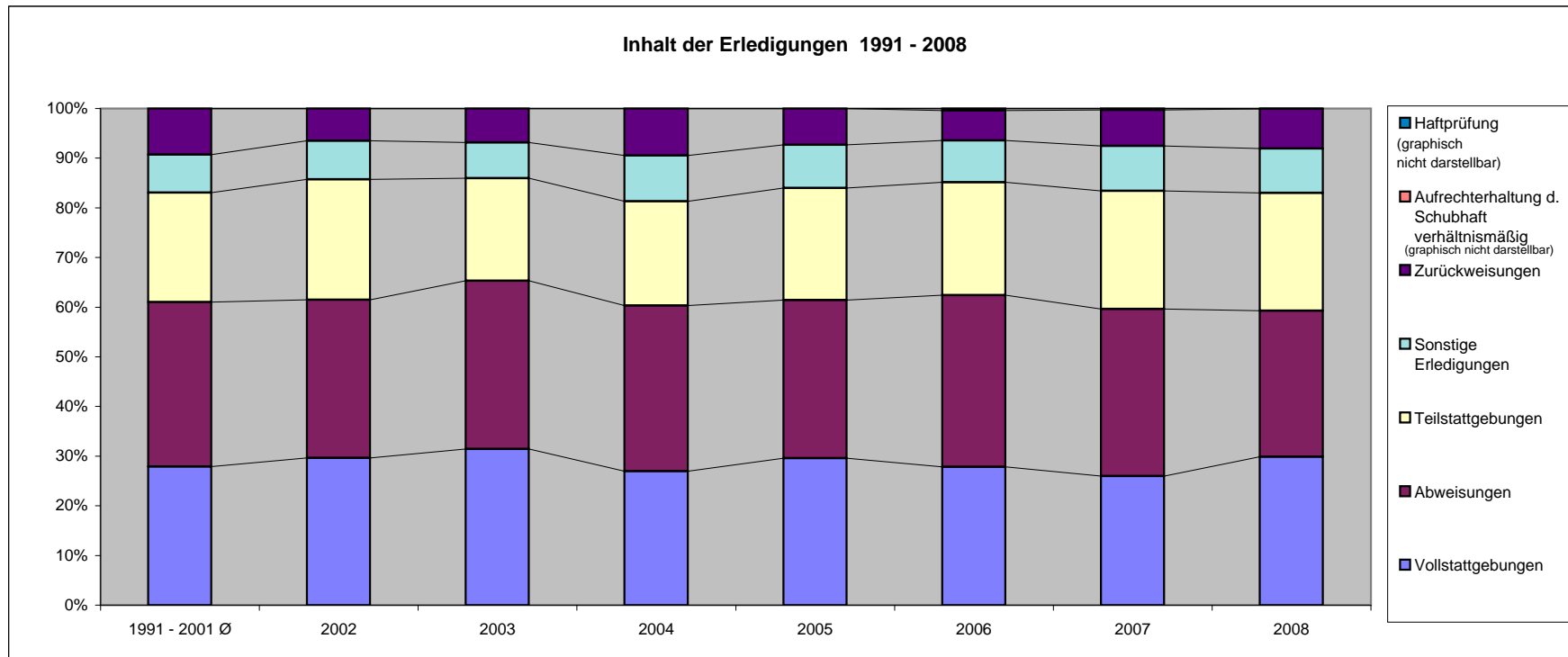
	1991 - 2001 Ø	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Mündliche Verhandlungen	1054	1317	1515	1934	1968	2091	2059	2063

Grafik 4



	1991 - 2001 Ø	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
mit Verhandlung	1054	1317	1515	1934	1968	2091	2059	2063
ohne Verhandlung	2259	2570	2712	2591	2356	2615	2737	2815

Grafik 5



	1991 - 2001 Ø	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Vollstattgebungen	919	1151	1329	1220	1280	1309	1245	1457
Abweisungen	1092	1240	1432	1510	1377	1627	1614	1434
Teilstattgebungen	728	942	873	951	976	1070	1140	1159
Sonstige Erledigungen	252	302	303	417	374	397	436	435
Zurückweisungen	306	252	290	427	317	285	348	391
Aufrechterhaltung d. Schubhaft verhältnismäßig						17	12	
Haftprüfung						1	1	2